

Aktuelle Fassung des BDSG	Änderungen (unterstrichen)	Anmerkungen (Stand 18.04.2008)
<p><b>§ 4d Meldepflicht</b>  (1)...(2)...  (3) Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei höchstens neun Personen mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient.  (4)...</p>	<p><b>§ 4d Meldepflicht</b>  (1)...(2)...  (3) Die Meldepflicht entfällt ferner, wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei <u>in der Regel</u> höchstens neun Personen <u>ständig</u> mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit den Betroffenen dient.  (4)...</p>	<p>Redaktionelle Änderung:  sprachliche Angleichung an § 4f Abs. 1 Satz 4.</p>
<p><b>§ 6a Automatisierte Einzelentscheidung</b>  (1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.</p>	<p><b>§ 6a Automatisierte Einzelentscheidung</b>  (1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich <u>oder wesentlich</u> auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.</p>	<p>Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass von § 6a auch Entscheidungen erfasst werden, die wesentlich auf automatisierten Datenverarbeitungen beruhen. Die Vorgaben des § 6a dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass dem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren, auf das sich die Entscheidung stützt, noch eine formale Bearbeitung durch einen Menschen nachgeschaltet wird, dieser aber</p>

<p>(2) Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses ergeht und dem Begehren des Betroffenen stattgegeben wurde oder</li> <li>2. die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 mitgeteilt wird. ...</li> </ol>	<p>(2) Dies gilt nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Entscheidung im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses ergeht und dem Begehren des Betroffenen stattgegeben wurde oder</li> <li>2. die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 <u>sowie die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung mitgeteilt werden.</u> ...</li> </ol>	<p>keine effektiven Entscheidungsmöglichkeiten besitzt.</p> <p>Die Informationspflichten werden um eine Pflicht zur Begründung der Entscheidung erweitert, um es Betroffenen zu erleichtern, die Entscheidung nachzuvollziehen und ggf. ihre Interessen zu vertreten.</p>
	<p><b><u>§ 28a Weitere Datenübermittlungen</u></b></p> <p><u>(1) Die Übermittlung von Angaben über eine nicht rechtskräftig festgestellte, aber vom Betroffenen nicht bestrittene und nicht ausdrücklich anerkannte Forderung an Stellen, die personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung speichern, ist zulässig, soweit</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>es zur Wahrung berechtigter Interessen</u></li> </ol>	<p>Festlegung einheitlicher Voraussetzungen für die Übermittlung von Angaben über untitulierte, vom Betroffenen weder bestrittene noch anerkannte Forderungen an Auskunftfeien, da die Anforderungen an die Zulässigkeit dieser Übermittlungen in der Praxis derzeit sehr unterschiedlich beurteilt werden.</p>

	<p><u>der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist,</u></p> <p>2. <u>der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,</u></p> <p>3. <u>zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens acht Wochen liegen und</u></p> <p>4. <u>der Betroffene rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben durch die verantwortliche Stelle, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung von der bevorstehenden Übermittlung unterrichtet worden ist.</u></p> <p><u>(2) Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 dürfen Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz personenbezogene Daten über Aufnahme, ordnungsgemäße Abwicklung und Beendigung eines Vertrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder 9 Kreditwesengesetz an Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermitt-</u></p>	<p>Durch die Einführung bestimmter Unterrichtungspflichten gegenüber dem Betroffenen soll sichergestellt werden, dass der Betroffene vor der Übermittlung der Angaben (d.h. der Einmeldung in den Datenbestand einer Auskunft) ausreichende Gelegenheit erhält, einer Forderung zu widersprechen und ggf. die Datenübermittlung zu verhindern.</p> <p>Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Übermittlung sog. Positivdaten eines Kredit-, Garantie- oder Girovertrags durch bestimmte Unternehmen an Auskunfteien. Derzeit werden diese Übermittlungen auf eine Einwilligung des Betroffenen nach § 4 gestützt. In bestimmten Fällen sind in der Praxis aber Zweifel an der Freiwilligkeit dieser Einwilligung entstanden. Die Änderung dient der Rechtssicherheit. Die bisher mit der Einwilligung verbundene Information des Betroffenen wird durch eine</p>
--	--	--

	<p><u>lung überwiegt. Der Betroffene ist bei Beantragung des Vertrages hiervon zu unterrichten.</u></p> <p><u>Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Markttransparenz dienen, an Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung speichern, auch mit Einwilligung des Betroffenen unzulässig.</u></p> <p><u>(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten über die Ausübung von Rechten, die sich aus diesem Gesetz oder aus anderen Vorschriften über den Datenschutz ergeben, durch den Betroffenen zum Zweck der Beurteilung seines zukünftigen Verhaltens ist unzulässig.</u></p>	<p>Unterrichtungspflicht vor Vertragsschluss ersetzt.</p> <p>Klarstellung, dass Angaben über Verhaltensweisen, die der Markttransparenz dienen, (z.B. Anfragen nach Kreditkonditionen) die Bonitätsbewertung des Betroffenen nicht (negativ) beeinflussen und daher nicht in den Auskunftsbestand von Auskunfteien eingemeldet werden dürfen.</p> <p>Klarstellung, dass die Ausübung von Datenschutzrechten (z.B. Einholung einer Selbstauskunft) die Bewertung eines zukünftigen Verhaltens (z.B. Zahlungsverhalten) des Betroffenen nicht (negativ) beeinflussen darf.</p>
	<p><b><u>§ 28b Scoring</u></b></p> <p><u>Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen oder einer Personengruppe, die der Betroffene angehört, dürfen für die Entscheidung über die</u></p>	<p>Festlegung allgemeiner Voraussetzungen für die Durchführung von Scoringverfahren, deren Ergebnis (Scorewert) für Entscheidungen über die Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung</p>

	<p><u>Aufnahme, Abwicklung oder Beendigung eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen nur verwendet werden, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit des bestimmten Verhaltens erheblich sind, und</u></li> <li>2. <u>die Nutzung der personenbezogenen Daten nach diesem Gesetz oder einer anderen Rechtsvorschrift zulässig ist, und</u></li> <li>3. <u>im Falle der Nutzung wohnort-bezogener Daten der Betroffene vor Erstellung des Wahrscheinlichkeitswerts von der vorgesehenen Nutzung dieser Daten nachweislich unterrichtet wurde.</u></li> </ol>	<p>eines konkreten Vertragsverhältnisses mit dem Betroffenen verwendet werden. Es werden Art und Umfang der zulässigen Datengrundlage bestimmt, was zu mehr Rechtssicherheit und zu mehr Transparenz der Verfahren führt.</p>
<p><b>§ 29 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung</b>  (1) Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern oder Verändern personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von</p>	<p><b>§ 29 Geschäftsmäßige Datenerhebung und -speicherung zum Zweck der Übermittlung</b>  (1) Das geschäftsmäßige Erheben, Speichern, Verändern <u>oder Nutzen</u> personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung, insbesondere wenn dies der Werbung, der Tätigkeit von</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p>Auskunfteien, dem Adresshandel oder der Markt- und Meinungsforschung dient, ist zulässig, wenn</p> <p>1. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung hat, <u>oder</u></p> <p>2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt.</p> <p>§ 28 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.</p> <p>(2) Die Übermittlung im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1 ist zulässig, wenn</p> <p>1. a) der Dritte, dem die Daten übermittelt wer-</p>	<p>Auskunfteien, dem Adresshandel oder der Markt- und Meinungsforschung dient, ist zulässig, wenn</p> <p>1. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung hat,</p> <p>2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die verantwortliche Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung offensichtlich überwiegt, <u>oder</u></p> <p><u>3. die Voraussetzungen des § 28 a Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllt sind.</u></p> <p>§ 28 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.</p> <p>(2) Die Übermittlung im Rahmen der Zwecke nach Absatz 1 ist zulässig, wenn</p> <p>1. a) der Dritte, dem die Daten übermittelt wer-</p>	<p>Die Änderung beruht auf der Einführung des neuen § 28a. Auskunfteien werden berechtigt, die Daten, die ihre Geschäftspartner nach den neuen Regelungen in § 28a BDSG an sie übermitteln dürfen, auch zu verarbeiten und zu nutzen.</p>
---	--	---

<p>den, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat oder</p> <p>b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten nach § 28 Abs. 3 Nr. 3 handelt, die für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden sollen, und</p> <p>2. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.</p> <p>§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei der Übermittlung nach Nummer 1 Buchstabe a sind die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung von der übermittelnden Stelle aufzuzeichnen. Bei der Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren obliegt die Aufzeichnungspflicht dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden.</p>	<p>den, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat oder</p> <p>b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten nach § 28 Abs. 3 <u>Satz 1</u> Nr. 3 handelt, die für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung übermittelt werden sollen, und</p> <p>2. kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.</p> <p>§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei der Übermittlung nach <u>Satz 1 Nr. 1</u> Buchstabe a sind die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Art und Weise ihrer glaubhaften Darlegung von der übermittelnden Stelle aufzuzeichnen. Bei der Übermittlung im automatisierten Abrufverfahren obliegt die Aufzeichnungspflicht dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden. <u>Die übermittelnde Stelle hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Stichprobenverfahren nach § 10 Abs. 4 Satz 3 auch das Bestehen der Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses mit Gewissheit festgestellt werden kann. Ein berechtigtes</u></p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Klarstellung, dass die übermittelnde Stelle Vorkehrungen zu treffen hat, dass im Stichprobenverfahren das Vorliegen eines berechtigten Interesses des Dritten überprüft und das Bestehen der zugrunde liegenden Gründe mit Gewissheit festgestellt werden kann. Dies ist in der Praxis derzeit nicht immer der Fall.</p>
--	---	---

<p>(3) ... - (5) ...</p>	<p><u>Interesse des Dritten an Übermittlungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a darf nur ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse sein.</u></p> <p>(3) ... - (5) ...</p>	<p>Klarstellung hinsichtlich des derzeit in der Praxis sehr unterschiedlich ausgelegten Begriffs „berechtigtes Interesse“. Die Regelung trägt zu mehr Rechtssicherheit bei.</p>
<p><b>§ 34 Auskunft an den Betroffenen</b>  (1) Der Betroffene kann Auskunft verlangen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,</li> <li>2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und</li> <li>3. den Zweck der Speicherung.</li> </ol> <p>Er soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene über Herkunft und Empfänger nur Auskunft verlangen, sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt. In diesem Fall ist Auskunft über Herkunft und Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese</p>	<p><b>§ 34 Auskunft an den Betroffenen</b>  (1) Der Betroffene kann Auskunft verlangen über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,</li> <li>2. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, und</li> <li>3. den Zweck der Speicherung.</li> </ol> <p>Er soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene über Herkunft und Empfänger nur Auskunft verlangen, sofern nicht <u>aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls</u> das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt. In diesem Fall ist Auskunft über Herkunft</p>	<p>Klarstellung.</p>

Angaben nicht gespeichert sind.

und Empfänger auch dann zu erteilen, wenn diese Angaben nicht gespeichert sind.

(1a) In den Fällen des § 28b kann der Betroffene von der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle innerhalb von sechs Monaten Auskunft verlangen über

1. den verwandten Wahrscheinlichkeitswert,
2. die in dem Verfahren zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten, für das berechnete Ergebnis wesentlichen Datenarten sowie
3. deren Gewichtung, soweit deren Kenntnis zur Interpretation des Ergebnisses erforderlich ist.

Dem Betroffenen ist in diesen Fällen das Zustandekommen des Wahrscheinlichkeitswerts in allgemein verständlicher Form offen zu legen. Die Auskunft kann auch verlangt werden, wenn die zur Berechnung des Wahrscheinlichkeitswerts genutzten Daten von der verantwortlichen Stelle ohne Personenbezug gespeichert werden, dieser aber bei der Berechnung hergestellt wurde. Dies gilt auch, wenn die genutz-

Erweiterung der Auskunftsrechte des Betroffenen gegenüber Verwendern von Scorewerten mit dem Ziel, bestimmte Entscheidungen, die unter Verwendung eines Scorewerts zustande gekommen sind, für den Betroffenen nachvollziehbarer zu machen.

<p>(2) Der Betroffene kann von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Auskunftserteilung speichern, Auskunft über seine personenbezogenen Daten verlangen, auch wenn sie weder in einer automatisierten Verarbeitung noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind. Auskunft über Herkunft und Empfänger kann der Betroffene nur verlangen, sofern nicht das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt.</p>	<p><u>ten Daten von der verantwortlichen Stelle nicht gespeichert werden, auf diese aber im Rahmen der Berechnung zugegriffen wird. Ist die für die Entscheidung verantwortliche Stelle nicht identisch mit der Stelle, die den Wahrscheinlichkeitswert oder Teile hiervon berechnet hat, muss diese Stelle die zur Erfüllung der Auskunftsansprüche nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Angaben an die verantwortliche Stelle übermitteln.</u></p> <p>(2) Der Betroffene kann von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Auskunftserteilung speichern, Auskunft über seine personenbezogenen Daten verlangen, auch wenn sie weder in einer automatisierten Verarbeitung noch in einer nicht automatisierten Datei gespeichert sind. Auskunft über Herkunft und Empfänger kann der Betroffene <u>auch</u> verlangen, sofern nicht <u>aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls</u> das Interesse an der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses überwiegt. <u>Der Betroffene kann auch Auskunft verlangen über Daten, die</u></p>	<p>Klarstellung.</p> <p>Erweiterung des Auskunftsanspruchs auf Angaben, die bei der verantwortlichen Stelle noch keinen Personenbezug aufweisen, aber bei der</p>
---	---	---

	<p><u>gegenwärtig noch keinen Personenbezug aufweisen, bei denen ein solcher aber im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung von der verantwortlichen Stelle hergestellt werden soll. Das gilt auch für Fälle, in denen diese Daten von der verantwortlichen Stelle nicht gespeichert werden, auf diese aber im Rahmen der Auskunftserteilung zugegriffen wird.</u></p> <p><u>(2a) Der Betroffene kann von Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Auskunftserteilung speichern, Auskunft verlangen über</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>die innerhalb der letzten sechs Monate übermittelten Wahrscheinlichkeitswerte für ein bestimmtes zukünftiges Verhalten des Betroffenen sowie Name und letzte bekannte Anschrift der Dritten, an die die Werte übermittelt wurden,</u></li> <li>2. <u>die Wahrscheinlichkeitswerte, die sich zum Zeitpunkt des Auskunftsverlangens nach den von der Stelle zur Berechnung angewandten Verfahren ergeben,</u></li> <li>3. <u>die zur Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte nach den Nr. 1 und 2 genutzten,</u></li> </ol>	<p>Übermittlung einen solchen erhalten sollen. Ebenso werden Angaben erfasst, die von der verantwortlichen Stelle nicht selbst gespeichert, aber bei Bedarf von Dritten bezogen werden. Hintergrund der Regelung ist, dass die nach aktueller Rechtslage bestehenden, auf den Datenbestand der verantwortlichen Stelle gerichteten Auskunftsrechte insofern nicht greifen.</p> <p>Erweiterung der Auskunftsrechte des Betroffenen gegenüber Auskunftgebern, sofern diese Scoringverfahren betreiben mit dem Ziel, die Transparenz dieser Verfahren zu verbessern.</p>
--	--	---

<p>(3) ... (4) .....</p>	<p><u>für das berechnete Ergebnis wesentlichen Datenarten sowie</u></p> <p>4. <u>die Gewichtung der Datenarten nach Nr. 3, soweit deren Kenntnis zur Interpretation des Ergebnisses erforderlich ist.</u></p> <p><u>Der Betroffene kann nach Satz 1 auch Auskunft verlangen über Daten, die gegenwärtig noch keinen Personenbezug aufweisen, bei denen ein solcher aber im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung von der verantwortlichen Stelle hergestellt werden soll. Das gilt auch für Fälle, in denen diese Daten von der verantwortlichen Stelle nicht gespeichert werden, auf diese aber im Rahmen der Auskunftserteilung zugegriffen wird. Dem Betroffenen ist das Zustandekommen der Wahrscheinlichkeitswerte in allgemein verständlicher Form offen zu legen.</u></p> <p><u>(2b) Die nach den Absätzen 1a, 2 und 2a für die Zwecke der Auskunftserteilung an den Betroffenen vorzuhaltenden Daten dürfen nur für diese Zwecke verarbeitet oder genutzt werden.</u></p> <p>(3) ... (4) ...</p>	<p>Ausdrückliche Zweckbegrenzung der nach den neuen Absätzen 1a, 2 und 2a für die Auskunftserteilung gegenüber dem Betroffenen vorzuhaltenden Daten.</p>
--------------------------	--	--

(5) Die Auskunft ist unentgeltlich. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, kann jedoch ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zweckennutzen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann in den Fällen nicht verlangt werden, in denen besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergibt, dass die Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu löschen sind.

(6) Ist die Auskunftserteilung nicht unentgeltlich, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen seines Auskunftsanspruchs persönlich Kenntnis über die ihn betreffenden Daten und Angaben zu verschaf-

(5) Die Auskunft ist unentgeltlich. Werden die personenbezogenen Daten geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert, kann der Betroffene einmal je Kalenderjahr eine unentgeltliche Auskunft verlangen. Für jede weitere Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, wenn der Betroffene die Auskunft gegenüber Dritten zu wirtschaftlichen Zweckennutzen kann. Das Entgelt darf über die durch die Auskunftserteilung entstandenen direkt zurechenbaren Kosten nicht hinausgehen. Ein Entgelt kann in den Fällen nicht verlangt werden, in denen besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergibt, dass die Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu löschen sind.

(6) Ist die Auskunftserteilung nicht unentgeltlich, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen seines Auskunftsanspruchs persönlich Kenntnis über die ihn betreffenden Daten und Angaben zu verschaf-

Einführung einer Pflicht, dem Betroffenen einmal jährlich eine kostenfreie schriftliche Selbstauskunft zu erteilen. Regelmäßig sind derzeit die von einer Auskunftsei auf Antrag schriftlich erteilten Selbstauskünfte entgeltspflichtig. In diesen Fällen besteht zwar auch die Möglichkeit der kostenlosen Selbstauskunft bei persönlichem Erscheinen des Betroffenen bei der Auskunftsei. In der Praxis können aber für den Betroffenen – abhängig von der Entfernung zwischen seinem Wohnort und dem Sitz einer Geschäftsstelle der Auskunftsei – dabei unter Umständen erhebliche Fahrtkosten anfallen.

<p>fen. Er ist hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.</p>	<p>fen. Er ist hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.</p>	
<p><b>§ 35 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten</b></p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.</p> <p>(2) Personenbezogene Daten können außer in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 jederzeit gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Speicherung unzulässig ist,</li> <li>2. es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen <u>oder die Gewerkschaftszugehörigkeit, über Gesundheit oder das Sexualleben</u>, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann,</li> <li>3. sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des</li> </ol>	<p><b>§ 35 Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten</b></p> <p>(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. <u>Geschätzte Daten sind als solche deutlich zu kennzeichnen.</u></p> <p>(2) Personenbezogene Daten können außer in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 jederzeit gelöscht werden. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ihre Speicherung unzulässig ist,</li> <li>2. es sich um Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben, strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten handelt und ihre Richtigkeit von der verantwortlichen Stelle nicht bewiesen werden kann,</li> <li>3. sie für eigene Zwecke verarbeitet werden, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des</li> </ol>	<p>Klarstellung, dass Schätzdaten bei der Beauskunftung als solche deutlich zu kennzeichnen sind. In der Praxis sind Fälle bekannt geworden, in denen dies zum Nachteil der Betroffenen nicht erfolgte.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>

<p>Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder</p> <p>4. sie geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung jeweils am Ende des vierten Kalenderjahres beginnend mit <u>ihrer erstmaligen Speicherung</u> ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist.</p> <p>(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit</p> <p>1. im Fall des Absatzes 2 Nr. 3 einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche</p>	<p>Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder</p> <p>4. sie geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung verarbeitet werden und eine Prüfung jeweils am Ende des vierten, <u>soweit es sich um Daten über erledigte Sachverhalte handelt und der Betroffene der Löschung nicht widerspricht, am Ende des dritten</u> Kalenderjahres beginnend mit <u>dem Kalenderjahr, das der erstmaligen Speicherung folgt</u>, ergibt, dass eine längerwährende Speicherung nicht erforderlich ist.</p> <p><u>Personenbezogene Daten, die auf der Grundlage von § 28a Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gespeichert werden, sind nach Erledigung des Vertrages gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Kreditwesengesetz auch zu löschen, wenn der Betroffene dies verlangt.</u></p> <p>(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit</p> <p>1. im Fall des Absatzes 2 <u>Satz 2</u> Nr. 3 einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder</p>	<p>Die Frist, nach deren Ablauf Stellen, die geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung verarbeiten, prüfen müssen, ob die Voraussetzungen der Speichererlaubnis weiter vorliegen, wird für erledigte Sachverhalte von vier auf drei Jahre verkürzt. Die verkürzte Beauskunftung von erledigten Sachverhalten ist regelmäßig ausreichend, das Verhalten des Betroffenen einzuschätzen.</p> <p>Die Einführung eines speziellen Erlaubnistatbestands für bestimmte Datenübermittlungen als Ersatz für die Einwilligung des Betroffenen soll hinsichtlich der Löschungspflichten nicht zu einer Schlechterstellung des Betroffenen führen. Beruht die Speichererlaubnis auf der Einwilligung des Betroffenen, kann dieser seine Einwilligung mit der Folge widerrufen, dass die Daten zu löschen sind.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p>
--	--	--

<p>Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, 2. ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5)... (8) ...</p>	<p>vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, 2. ...</p> <p>(4) ...</p> <p><u>(4a) Die Tatsache der Sperrung darf nicht übermittelt werden.</u></p> <p>(5) ... (8) ...</p>	<p>Klarstellung, dass die Tatsache der Sperrung, die auf ein strittiges Datum hinweist, nicht übermittelt werden darf.</p>
<p><b>§ 43 Bußgeldvorschriften</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1...- 8...,</p> <p>9... – 11 ...</p> <p>(2) ... (3) ...</p>	<p><b>§ 43 Bußgeldvorschriften</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1...- 8...,</p> <p><u>8a. entgegen § 34 dem Betroffenen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Auskunft erteilt,</u></p> <p>9... - 11 ...</p> <p>(2) ... (3) .....</p>	<p>Einführung eines Bußgeldtatbestands für den Fall, dass der Auskunftsanspruch des Betroffenen nach § 34 nicht ordnungsgemäß erfüllt wird. Dadurch sollen die Auskunftsrechte gestärkt werden.</p>